

Vorschlag für eine neue Härtefallregelung im Ausländergesetz

I Kernforderung S. 3 – 5

II Erläuterung und weitere Vorschläge S. 6 - 20

Herausgegeben von:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (EKD)

Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart, Tel.: 0711/2159-532, Fax: 0711/2159-550

Deutscher Caritasverband e.V.

Postfach 420, 79104 Freiburg i. Br., Tel: 0761/200-361, Fax: 0761/200-211

I Kernforderung

Ausgangslage

Seit vielen Jahren fordern die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände eine neue Härtefallregelung für Ausländer, um im Einzelfall Härten des Ausländer- und Asylrechtes, insbesondere bei abgelehnten Asylbewerbern, durch verbesserte humanitäre Regelungen lösen zu können. Die Härten entstehen für die davon Betroffenen insbesondere durch

- Asylverfahren, in denen häufig nicht die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt, sondern vielmehr ein Abprüfen formaljuristischer Kriterien erfolgt (z.B. Charakter der Staatlichkeit der Verfolgung, Abgrenzung Individualverfolgung oder Verfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit). Probleme entstehen gerade auch bei durch Bürgerkrieg und Folter traumatisierten Menschen, in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung sowie bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, auch wenn die Prüfungsinstanzen bezüglich der genannten Gruppen in den letzten Jahren ein gesteigertes Problembewußtsein entwickelt haben. Gerade diese Personen sind häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ankunft in Deutschland in der Lage, ihr Verfolgungsschicksal umfassend zu schildern.
- die Schutzlücke im deutschen Asyl- und Ausländerrecht, die im Ergebnis dazu führt, daß Opfer nichtstaatlicher Verfolgung – hier insbesondere Bürgerkriegsflüchtlinge – sowie Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung den Schutz in Deutschland verweigert bekommen können.

Die durch die Gesetzeslage und Rechtsprechung immer wieder entstehenden Härten haben in den jeweiligen Einzelfällen zu zum Teil erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Initiativen, Verbänden und Kirchen auf der einen Seite und entscheidenden und ausführenden Behörden auf der anderen Seite geführt. In zahlreichen Fällen sahen sich Kirchengemeinden verpflichtet, von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen das sog. Kirchenasyl zu gewähren, um Gefahren für Leib, Leben und Freiheit oder unverhältnismäßige andere menschliche Härten abzuwenden. Es hat neben schroffen Reaktionen behördlicherseits nicht selten auch Verständnis bei Behörden und politisch Verantwortlichen gegeben. Der Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen erscheint auch Behördenvertretern und politisch Verantwortlichen in Einzelfällen als unangemessene Härte. Aber die geltenden Bestimmungen lassen eine rechtliche Lösung allzu häufig nicht zu. Insofern räumen immer mehr Vertreter aus Politik und Ministerien hier Handlungsbedarf ein. Die Zuwanderungskommission der CDU fordert ebenfalls eine Härtefallregelung.

Ziele einer neuen Härtefallregelung

Eine neue Härtefallregelung soll dem derzeitigen Asyl- und Ausländerrecht eine humanitäre Seite geben, die vom Willen der Mehrheit unserer Gesellschaft getragen wird. Die angestrebte Lösung soll einen Beitrag zum sozialen Frieden

leisten. Es geht letztlich darum, einen erweiterten rechtlichen und politischen Spielraum zugunsten der von Härten betroffenen Einzelpersonen zu schaffen, insbesondere wenn elementare Menschenrechte auf dem Spiel stehen. Eine solche Regelung würde von den Kirchen und ihren Verbänden als wichtiges Signal für Toleranz und gegen Rassismus im Umgang mit Flüchtlingen und Ausländern gewertet werden.

Zentrales Element dieses Vorschlages ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen insoweit zu verändern, daß für Härtefälle ein rechtmäßiger Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme ermöglicht wird. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Härtefallkommissionen auf Länder- oder Kommunalebene zu schaffen und diesen durch Gesetz erweiterte Entscheidungsspielräume zu ermöglichen.

Vorschlag für eine neue Härtefallregelung

Maßgabe einer Regelung soll sein, über eine entsprechende Gesetzesänderung neue Spielräume für Ermessensentscheidungen in Einzelfällen unter Härtegesichtspunkten zu schaffen. Hier ist in erster Linie an die §§ 30 II und 55 IV AuslG zu denken.

1. § 30 wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 2 werden hinter dem Wort „rechtmäßig“ die Wörter „oder geduldet“ ergänzt.

Hinter dem Wort „kann“ wird eingefügt: „Abweichend von § 8 I und II“.

Begründung:

§ 30 II AuslG hat die Funktion einer allgemeinen Härtefallklausel, die möglichst viele Fälle erfassen soll. Damit auch der Ausländer, dessen Aufenthalt prekär ist und somit lediglich geduldet ist, in den Genuß dieser Regelung kommen kann, sollte sie nicht von der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes abhängig gemacht werden. Eine sachgerechte Beschränkung der Anwendungsfälle kann durch Weisungen ergehen.

Weder der Verstoß gegen Visumbestimmungen, noch eine frühere Ausweisung oder Abschiebung darf die Anwendung dieser Vorschrift sperren, weshalb ein Abweichen von § 8 I und II AuslG möglich sein muß.

1.2 In § 30 II Nr. 2 wird das Wort „außergewöhnliche“ gestrichen.

Begründung:

Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal, daß dringende humanitäre Gründe vorliegen müssen, macht deutlich, daß § 30 II eine Ausnahmeregelung ist. Da auch der Begriff der außergewöhnlichen Härte den Ausnahmecharakter betont, könnte die Doppelung zur irrigen Auffassung führen, daß ein extremer Ausnahmefall vorliegen muß. Die Änderung stellt klar, daß das

Vorliegen eines dringenden humanitären Grundes als Tatbestandsmerkmal ausreicht.

2. Ergänzung des § 55 AuslG

§ 55 IV AuslG wird geändert, so daß nach „§ 54“ eingefügt wird: „oder aus dringenden humanitären Gründen“.

Begründung:

Dringende humanitäre Gründe (es wird der selbe Begriff wie in § 30 II AuslG verwendet) können nicht nur dazu führen, daß der Aufenthalt längerfristig hingenommen werden soll und eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, sondern können auch erfordern, daß der Aufenthalt vorübergehend geduldet wird, obwohl rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen (z.B. Kirchenasyl-Fälle). Eine ausländerrechtliche Härtefallregelung muß daher auch die Möglichkeit vorsehen, aus humanitären Gründen eine Duldung zu erteilen.

3. Da § 54 AuslG in der Praxis nicht mehr angewendet werden soll, besteht de facto für Gruppenverfolgte eine Schutzlücke. Diese könnte beseitigt werden, wenn Satz 2 von § 53 VI AuslG gestrichen würde, was vorrangige Regelungen nach § 54 AuslG nicht beeinträchtigen muß.

II Erläuterung und weitere Vorschläge

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Kernforderungen ausführlich. Zusätzlich werden weitere Vorschläge zur Anpassung der Systematik des AuslG an die Ermöglichung von Ermessensausrichtungen in einzelnen Härtefällen gemacht.

1. Ausgangslage

Gründe für den Vorschlag

Seit vielen Jahren fordern die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände eine neue Härtefallregelung für Ausländer, um im Einzelfall Härten des Ausländer- und Asylrechtes, insbesondere bei abgelehnten Asylbewerbern, durch verbesserte humanitäre Regelungen lösen zu können. Die Härten für die davon Betroffenen haben insbesondere folgende Ursachen:

- Bei den Asylverfahren stehen häufig nicht die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern vielmehr ein Abprüfen formaljuristischer Kriterien (z.B. Charakter der Staatlichkeit der Verfolgung, Abgrenzung Individualverfolgung oder Verfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit, verspätetes Vorbringen bei der Darlegung der politischen Verfolgung). Probleme entstehen gerade auch bei durch Bürgerkrieg und Folter traumatisierten Menschen, in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung sowie bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, auch wenn die Prüfungsinstanzen bezüglich der genannten Gruppen in den letzten Jahren ein gesteigertes Problembewußtsein entwickelt haben. Gerade diese Personen sind häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ankunft in Deutschland in der Lage, ihr Verfolgungsschicksal umfassend zu schildern.

Ursache solcher Fälle ist aber nicht unbedingt der mangelnde Wille der zuständigen Behörde und des Gerichtes, sich intensiv mit der Frage der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person auseinanderzusetzen. In den Verfahren um ihre Anerkennung als Flüchtlinge oder um die Anerkennung von Abschiebungshindernissen stehen Flüchtlinge immer wieder vor der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht und sollen von ihren Erlebnissen wahrheitsgemäß, umfassend und chronologisch in sich abgestimmt und ohne Brüche sowie auch möglichst eindrücklich berichten. Dies ist gefordert, damit ihnen ihr Verfolgungsschicksal geglaubt wird. Es betrifft aber Ereignisse und Erlebnisse, die sie am liebsten vergessen möchten, die sie zum Teil verdrängt haben, die sie demütigen und deren Wiedererinnerung sie als Qual empfinden müssen. Sie sind häufig in einer psychischen Situation, die zu verstehen viele der zuständigen Beamten und Richter bei allem guten Willen überfordert sind. Selbst Fachleute, Psychologen und Psychiater haben in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg – aber auch nach dem Vietnamkrieg – lange gebraucht, diese Verhaltensweisen und ihre Zusammenhänge mit den erfahrenen Traumata zu erkennen und zu verstehen. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis im Umgang mit Trau-

matisierten und Folteropfern sollten deshalb im Rahmen einer gesetzlichen Härtefallregelung besser als bisher berücksichtigt werden.

- Die Schutzlücke im deutschen Asyl- und Ausländerrecht führt im Ergebnis dazu, daß Opfer nichtstaatlicher Verfolgung – hier insbesondere Bürgerkriegsflüchtlinge – sowie Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung den Schutz in Deutschland verweigert bekommen können.
- Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung für die Antragsteller sind zu hoch. Außerdem berücksichtigen sie zudem die unterschiedlichen Billigungsstände nicht genügend.
- Die Ausländer- und Landesbehörden haben kaum Ermessensspielräume, um zu dem Einzelfall gerecht werdenden Entscheidungen kommen zu können. Dies liegt auch an der gesetzlichen Systematik und der Rechtsprechung zum § 30 Ausländergesetz (AuslG). Das wesentliche Problem ist dabei, daß § 30 AuslG von seiner Aufgabenstellung her eine Vorschrift sein soll, die bei Vorliegen eines Härtefalles die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ermöglicht, aber hierfür nicht nur an den Sachverhalt eines Härtefalles anknüpft, sondern auch an den Status des Ausländers. Dies führt häufig zu Konstellationen, daß behördlicherseits bei entsprechenden Einzelfällen geäußert wird, daß es auf die Berücksichtigung humanitärer Erwägungen nicht mehr ankommt, vielmehr eine Abschiebung rechtlich zwingend sei.
- Insbesondere abgelehnte Asylbewerber und langjährig aufhältige Ausländer mit einer Duldung haben aufgrund der Statussystematik des AuslG sehr große Probleme, eine Befugnis nach § 30 AuslG zu erhalten.

Die Schutzlücke

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt für die Flüchtlingsanerkennung nach Art. 16 a Grundgesetz (GG) und/oder nach § 51 AuslG¹ sowie für ein Abschiebungshindernis nach § 53 IV AuslG² das Vorliegen staatlicher oder quasistaatlicher Gewalt im Zielstaat. Insofern reduziert sich der von den von nichtstaatlicher Verfolgung betroffenen Flüchtlingen zu erlangende Schutz in Deutschland in der Regel auf § 53 Abs. VI, S. 1 AuslG, der im Falle einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ein fakultatives Abschiebungshindernis darstellt. Auch hier sind die Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht an das Vorliegen der Voraussetzungen angelegt hat, hoch. Da § 53 VI S. 2 AuslG im Falle von Gefahren, die der Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe allgemein drohen, eine Anwendung von § 53 VI S. 1 AuslG versperrt und den Schutz der Betroffenen von einer politischen Leitentscheidung (Abschiebestopp) nach § 54 AuslG abhängig macht, kommt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 VI S. 1 AuslG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Asylsenat) in diesen Fällen im Wege verfassungskonformer Auslegung nur in Betracht, wenn eine extreme Gefahrenlage vorliegt, der Flüchtling somit im Falle

¹ Flüchtlinge, die einen Aufenthaltsstatus nach § 51 AuslG haben, gelten auch als anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

² Bezug zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die bestimmt, daß niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf

einer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgeliefert wäre (BVerwG 99, 324, 328). Die Wahrscheinlichkeitsanforderungen im Hinblick auf die drohende Gefahr, vor der § 53 VI AuslG Schutz gewähren soll, sind somit – verglichen mit dem im Falle staatlicher Verfolgung anzuwendenden Maßstab der hinreichenden Sicherheit vor erneuter Verfolgung (im Falle einer Vorverfolgung) bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung (im Falle einer unverfolgten Ausreise) – erheblich höher. Der Verweis auf den § 54 AuslG hilft auch nicht weiter, da die Innenminister in Deutschland beschlossen haben, den § 54 AuslG in der Praxis möglichst nicht mehr zur Anwendung kommen zu lassen.

Quasistaatliche Verfolgung und Amtswalterexzess

Die Hürde für die Beurteilung einer quasistaatlichen Verfolgung ist so hoch, daß zumindest bis zum Jahr 2000 die Verfolgung von Afghanen durch die Taliban nicht als quasistaatliche Verfolgung anerkannt wurde.

Bei der Verfolgung durch Staatsorgane gilt es in Deutschland zu prüfen, ob es sich um ein sog. Amtswalterexzess handelt, d.h. ob die Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist. Beispielsweise wurde aus der Zeit vor dem Kosovo-Krieg auch gerichtlich festgestellt, daß es keine Anhaltspunkte gebe, daß der jugoslawische Staat die Vergewaltigung von Frauen mit albanischer Volkszugehörigkeit billige, fördere oder veranlasse. Damit sei nur ein Amtswalterexzess gegeben gewesen.

Einzelfälle und weitere Härten

Unabhängig von den geschilderten Rahmenbedingungen kommt es aufgrund anderer Konstellationen immer wieder zu Abschiebungsversuchen und Abschiebungen unter Mißachtung humanitärer Aspekte:

- Eine Kurdin aus der Türkei und Mutter dreier Kinder wurde in Hessen nach Abschiebungsversuchen durch die Polizei mehr als einmal in eine Psychiatrische Klinik eingegliedert, nachdem sie angesichts der Polizei in Krämpfe fiel und sich selbst verletzte. Diese Frau leidet, seit dem sie von türkischen Sicherheitskräften mißhandelt worden war, an einem Anfallsleiden. Ihr Ehemann, der vorab allein bereits in Deutschland um Asyl nachgesucht hatte, organisierte die Flucht für sie und die Kinder, nachdem sie in verzweifelten Briefen aus der Türkei angekündigt hatte, sich scheiden lassen zu wollen oder gar Selbstmord zu begehen, um dadurch den anhaltenden Nachstellungen der türkischen Polizei auf der Suche nach dem Verbleib ihres Mannes entgehen zu können. Der zuständige Verwaltungsrichter lehnte ihren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ab, da die schwerste Mißhandlung während der Polizeihaft nicht unmittelbar vor der Ausreise aus der Türkei stattgefunden hatte und somit nicht fluchtauslösend gewesen sei.
- Ein Kurde wurde im Zusammenhang der blutigen Zusammenstöße anlässlich eines kurdischen Neujahrsfests ca. 2 Wochen verhört und mißhandelt. Kurze Zeit später wurde sein Bruder hingerichtet, so daß er sich in Lebensgefahr wähnte und deshalb nach Deutschland floh. Sein Asylantrag wurde

in NRW rechtskräftig abgelehnt. 1998 hatte er mit einer Vielzahl weiterer Kurden Zuflucht im Kirchenasyl gefunden und danach als ein Sprecher des sog. Wanderasyls für ein Bleiberecht kurdischer Flüchtlinge gestritten. Die zuständige Ausländerbehörde und das zuständige Innenministerium haben nicht anerkennen können, daß sein Leben nun insbesondere wegen seiner politischen Arbeit in „exponierter Stellung“ bei seiner Rückkehr in die Türkei extrem gefährdet ist.

Kirchenasyl

Die aus den geschilderten Konstellationen entstehenden Härten hat in den jeweiligen Einzelfällen zu zum Teil erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Initiativen, Verbänden und Kirchen auf der einen Seite und entscheidenden und ausführenden Behörden auf der anderen Seite geführt. In zahlreichen Fällen sahen sich Kirchengemeinden verpflichtet, von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen das sog. Kirchenasyl zu gewähren, um Gefahren für Leib, Leben und Freiheit oder unverhältnismäßige andere menschliche Härten abzuwenden. Es hat neben schroffen Reaktionen behördlicherseits nicht selten auch Verständnis bei Behörden und politisch Verantwortlichen gegeben. Der Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen erscheint auch Behördenvertretern und politisch Verantwortlichen in Einzelfällen als unangemessene Härte. Aber die geltenden Bestimmungen lassen eine rechtliche Lösung allzu häufig nicht zu. Insofern räumen Ministeriumsvertreter aus allen Bundesländern hier Handlungsbedarf ein. Immer mehr Ausländerbehörden stellen fest, daß sie doch mehr Ermessensspielräume brauchen, um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen.

Erkannter Handlungsbedarf durch die Politik

In der Praxis der Jahre seit 1992/93 hat die Behandlung humanitärer Einzelfälle einen äußerst unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erzeugt. Insofern hat auch die neue rot-grüne Bundesregierung ihr Unbehagen an diesen Zuständen im Koalitionsvertrag niedergeschrieben: „Die bisherige Anwendung des Ausländergesetzes hat in einer geringen Zahl von Einzelfällen zu Ergebnissen geführt, die auch vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Wir werden künftig alle gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten (§§ 32, 54, 30 IV AuslG und die darauf bezogenen Verwaltungsvorschriften) nutzen, in solchen Fällen zu helfen. Sollte sich das geltende Recht als zu eng erweisen, werden wir eine Änderung des § 30 II AuslG ins Auge fassen.“

Bundespräsident Johannes Rau führte dazu in seiner Berliner Rede am 12.05.2000 aus:

„Ich habe vorhin davon gesprochen, daß wir das Grundrecht auf Asyl, so wie es seit einigen Jahren neu gefaßt worden ist, nicht zur Disposition stellen sollen. Allerdings führt das geltenden Recht in vielen einzelnen Fällen immer wieder zu Entscheidungen, die auch viele von denen für falsch und unvertretbar halten, die im Grundsatz für eine restriktive Asylpraxis eintreten. Ich bekomme viele Briefe, in denen sich Abgeordnete und Unternehmer, Schulklassen, Kirchengemeinden und engagierte Bürger gegen die Abschiebung von einzelnen Flüchtlinge einsetzen. Ich kann das oft sehr gut verstehen.“

In den meisten Fällen stellt sich aber heraus, daß diesen Menschen nicht geholfen werden kann. Sie können nicht hier bleiben, weil das gegen geltendes Recht verstieße.

Ich frage mich, ob die Behörden nicht einen größeren Entscheidungsspielraum brauchten, damit sie der jeweils besonderen Situation besser gerecht werden können. Wer das auch will, muß im Parlament für entsprechende Änderungen eintreten. Meine Sympathie dafür hat er.“

Die Zuwanderungskommission der CDU fordert ebenfalls eine Härtefallregelung.

Daß Asylfolgeanträge in Härtefällen meistens ein ungeeignetes Instrument sind und allenfalls als Notnagel funktionieren können, muß nicht umfassend ausgeführt werden. Auch die Petitionen im Rahmen der Petitionsausschüsse auf Bundes- und Länderebene erweisen sich schon aus Gründen der Quantität und der Komplexität von Zuständigkeiten solcher Fälle im Asyl- und Ausländerrecht fast immer als ein ungeeignetes Instrument, um Härtefällen gerecht werden zu können. Wie auch die Petitionsausschüsse können die in einigen Bundesländern eingerichteten Härtefallkommissionen nur im Rahmen der o.g. gesetzlichen Rahmenbedingungen tätig werden, d.h. daß gerade bei Härtefällen aus dem Asylbereich häufig keine rechtlich haltbare Lösung entwickelt werden kann.

2. Ziele einer neuen Härtefallregelung

Rechtlicher Rahmen einer Härtefallregelung über Einzelfall-Lösungen

Eine neue Härtefallregelung soll dem derzeitigen Asyl- und Ausländerrecht eine humanitäre Seite geben. Dies wird auch von großen Teilen der Bevölkerung befürwortet, wie viele Einzelbeispiele zeigen. Die angestrebte Lösung soll einen Beitrag zum sozialen Frieden leisten. Es geht letztlich darum, einen erweiterten rechtlichen und politischen Spielraum zugunsten der von Härten betroffenen Einzelpersonen zu schaffen, insbesondere wenn elementare Menschenrechte auf dem Spiel stehen. Eine solche Regelung würde von den Kirchen und ihren Verbänden als wichtiges Signal für Toleranz und gegen Rassismus im Umgang mit Flüchtlingen und Ausländern gewertet werden.

Zentrale Elemente dieses Vorschlages sind:

- die gesetzlichen Rahmenbedingungen insoweit zu verändern, daß für Härtefälle ein rechtmäßiger Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme ermöglicht wird,
- eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Härtefallkommissionen auf Länder- oder Kommunalebene zu schaffen,
- den Härtefallkommissionen durch Gesetz erweiterte Entscheidungsspielräume zu ermöglichen.

Die Arbeit einer solchen Kommission soll weder spektakulär noch politisch brisant sein. Für die verantwortungsvolle Nutzung der neuen Ermessensspielräu-

me ist es unabdingbar, daß es bei der Prüfung des Härtefalles zu einer intensiven und umfassenden Prüfung und Würdigung de Einzelfalles kommt. Die Mitglieder dieser Kommission sollten Sachverstand und eine ausgeprägte Dialog- und Konfliktbereitschaft mitbringen. Die Besorgnis, daß mit der Entscheidung der Härtefallkommission ein neuer Rechtsweg eröffnet werde und insofern Verfahren weiter in die Länge gezogen werden, erscheint nur auf den ersten Blick berechtigt. Dieses Argument relativiert sich, wenn man berücksichtigt, daß es auch schon jetzt eigene durch das AuslG vorgegebenen Rechtswege gibt. Der Einwand weist aber im Gegenteil auf Vorteile einer neuen Härtefallregelung hin: Da sie nun einen Weg oder eine Instanz im Verfahren ermöglicht, der den Einzelfall bezogen auf humanitäre Härten und die Schutzbedürftigkeit des Einzelnen noch einmal intensiv und umfassend überprüfen und würdigen kann, wird sie in der Praxis und im Ergebnis aufgrund der Minimierung der Härten Spannungen und Auseinandersetzungen im Asyl- und Ausländerrecht minimieren und insofern insgesamt die asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren verkürzen.

Unangemessene Alternativen

Eine Gruppen-Lösung über § 54 AuslG führt zu ungenügenden Rechtsfolgen und ist nur für Gruppenlösungen gedacht (nur Duldung und damit wegen der gesetzlichen Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und wegen des Asylbewerberleistungsgesetzes ohne Integrationsperspektive).

Eine Gruppenlösung über § 32 AuslG zielt auch auf Ausländergruppen und nicht auf einen einzelnen, individuellen Härtefall. Bei Definition aller Einzelfälle als Gruppe müßten Bund und Länder zustimmen und sich auf Kontingente einigen (ggf. führt das jährlich zu einem langen Aushandeln von Zahlen).

Auch § 33 AuslG ist als Rechtsgrundlage für eine künftige Härtefall-Lösung unter Einbeziehung von Kirchen und Verbänden nicht optimal, weil § 33 AuslG nach der herrschenden Meinung sich nur auf solche Ausländer bezieht, die nach Deutschland einreisen wollen und nicht auf jene, die sich bereits in Deutschland aufhalten. Entscheidet der Bund im ersten Schritt allein, könnte es in der Folge Probleme geben mit der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis durch die Länder.

Denkbar wäre auch eine analoge Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) als Gruppenlösung entsprechend der Regelung für Juden aus der ehemaligen Sowjetunion. Eine direkte Anwendung des HumHAG scheidet aus, weil auch vom HumHAG nur Menschengruppen profitieren, die sich vor der Umsetzung des Gesetzes noch im Ausland aufgehalten haben.

3. Die rechtliche Gestaltung einer neuen Härtefallregelung

a) Die Gesetzeslage

Maßgabe einer Regelung soll sein, über eine entsprechende Gesetzesänderung neue Spielräume für Ermessensentscheidungen in Einzelfällen unter Härtegesichtspunkten zu schaffen. Hier ist in erster Linie an die §§ 30 II – IV und 55 IV AuslG zu denken.

§ 30 AuslG mit seiner Regelung der Aufenthaltsbefugnis steht im Mittelpunkt der Betrachtung.

Abs. 1 regelt Fälle, in denen Ausländer ins Bundesgebiet einreisen und aufgenommen werden sollen, Abs. 2 die Fälle, bei denen sich der Ausländer bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, Abs. 3 diejenigen, bei denen er bereits rechtskräftig ausreisepflichtig ist (Duldung) und Abs. 4 schließlich jene, bei denen die Ausreisepflicht schon seit längerem rechtskräftig besteht. Abs. 5 schließlich beschränkt den Anwendungsbereich der Härtefallregelung für abgelehnte Asylbewerber auf die Fälle der Abs. 3 und 4. Allein diese Art der Systematik mit der Beschränkung auf nicht selbst verschuldete Abschiebehindernisse führt dazu, daß in Einzelfällen eine sachgerechte, jedenfalls aber schnelle und unbürokratische Regelung unmöglich ist: ein Beispiel sind jene Fälle, bei denen zwar eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, nicht aber eine unanfechtbare. Hier bedarf es erst eines umständlichen Zwischenverfahrens, um zu einer Lösung zu kommen.

Da die Bestimmungen von § 30 III und IV AuslG das Vorliegen von Duldungsgründen bzw. den Besitz einer Duldung verlangen und § 55 IV AuslG die Erteilung einer Duldung einschränkt, gibt es zahlreiche Fälle, bei denen sich die Regelung als zu eng erweist.

Auch wenn rechtliche Abschiebungshindernisse nicht existieren oder die Abschiebung nicht tatsächlich unmöglich ist, damit das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint worden ist und somit nach § 55 IV die Erteilung einer Duldung unmöglich ist, können persönliche Härtegründe vorliegen, die berücksichtigt werden müßten. Da aber wegen des § 55 IV AuslG in solchen Fällen keine Duldung erteilt werden kann, geht der § 30 III AuslG in vielen Härtefällen des Ausländerbereiches ins Leere und die Abschiebung wird bei Vorliegen aller technischen und tatsächlichen Voraussetzungen (z.B. Vorhandenseins eines Reiseweges bei der Abschiebung) aus rechtlich zwingenden Gründen vollzogen. Eine mögliche Fallkonstellation kann beispielsweise wie folgt aussehen: Eine Familie aus einem asiatischen Land ist nach Deutschland geflohen, weil sie zu einer religiösen Minderheit gehört und deshalb verfolgt wurde. Die Mutter wurde mehrmals vergewaltigt und befindet sich seit langem wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in psychotherapeutischer Behandlung. Allein der Gedanke in das heimische Umfeld zurückzumüssen, löst bei ihr extreme Ängste aus. Der Vater hat relativ schnell einen festen Arbeitsplatz gefunden. Die Familie erhält vom zuständigen Bundesamt kein Asyl nach Art.

16 a GG und keinen Flüchtlingsstatus nach § 51 AuslG (GFK), da die Verfolgung durch staatliche Strukturen nicht nachgewiesen ist. Abschiebeschutz nach § 53 AuslG wegen konkreter Gefahr für Leib und Leben wird ebenfalls abgelehnt, da eine konkret drohende individuelle Gefahr einer erneuten Vergewaltigung nicht besteht. Die Frau sei durch Zufall Opfer einer Vergewaltigung geworden.

Die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde stellt dann klar, daß sie der Familie aus humanitären Gründen keine Duldung erteilen könne, da die Abschiebung nach negativer Feststellung von Abschiebeschutz nach §§ 51 und 53 AuslG und mangels einer Gruppenregelung nach § 54 AuslG zwingend sei. Wenn es darum keine tatsächlichen Abschiebungshindernisse (wie Probleme beim Reiseweg und/oder bei den Papieren) gibt, müsse nach § 55 IV die Abschiebung zwangsläufig erfolgen. Die Berücksichtigung humanitärer Gründe sei bei abgelehnten Asylbewerbern nicht möglich.

b) Die Lösung durch Änderung des Gesetzes

Um künftig bei Härtefällen im Rahmen der Verfahren im Asyl- und Ausländerrecht in Einzelfällen wieder ein Ermessen zu ermöglichen, sind folgende Gesetzesänderungen nötig:

Für ein erweitertes Ermessen und allgemeine Anwendbarkeit

1. § 30 wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 2 werden hinter dem Wort „rechtmäßig“ die Wörter „oder geduldet“ ergänzt.

Hinter dem Wort „kann“ wird eingefügt: „Abweichend von § 8 I und II“.

Begründung:

§ 30 II AuslG hat die Funktion einer allgemeinen Härtefallklausel, die möglichst alle Fälle erfassen soll. Damit auch der Ausländer, dessen Aufenthalt prekär ist und somit lediglich geduldet ist, in den Genuß dieser Regelung kommen kann, sollte sie nicht von der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes abhängig gemacht werden. Eine sachgerechte Beschränkung der Anwendungsfälle kann durch Weisungen ergehen.

Weder der Verstoß gegen Visumbestimmungen, noch eine frühere Ausweisung oder Abschiebung darf die Anwendung dieser Vorschrift sperren, weshalb ein Abweichen von § 8 I und II AuslG möglich sein muß.

1.2 In § 30 II Nr. 2 wird das Wort „außergewöhnliche“ gestrichen.

Begründung:

Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal, daß dringende humanitäre Gründe vorliegen müssen, macht deutlich, daß § 30 II eine Ausnahmeregelung ist. Da auch der Begriff der außergewöhnlichen Härte den Ausnahmecharakter betont, könnte die Doppelung zur irrigen Auffassung führen, daß ein extremer Ausnahmefall vorliegen muß. Die Änderung stellt klar, daß das Vorliegen eines dringenden humanitären Grundes als Tatbestandsmerkmal ausreicht.

1.3 In § 30 III und IV AuslG wird jeweils das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

Begründung:

Die Rechtsprechung folgert aus dem derzeitigen Gesetzeswortlaut, daß die Ausreisepflicht nicht nur vollziehbar, sondern rechtskräftig vorliegen muß. Dies führt in der Praxis zu dann überflüssigen und zeitraubenden Zwischenverfahren, weil erst ein Verwaltungsakt ergehen muß, der bestandskräftig werden muß.

Es ist es nicht sachgerecht, die Anwendung von § 30 III und IV AuslG an das Vorliegen einer unanfechtbaren Ausreisepflicht zu knüpfen, es genügt vielmehr, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist.

2. Änderung des § 35 I AuslG

2.1 Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Zeiten eines Aufenthaltes mit Duldung werden auf die 8 Jahre angerechnet.“

2.2 Satz 2 wird Satz 3.

2.3 Satz 4 wird gestrichen.

Begründung:

§ 35 geht davon aus, daß nach 8 Jahren eine Integration vorliegt und Verfestigung eingetreten ist. Wenn ein Härtefall im Sinne von § 30 vorliegt, ist es sachgerecht, nicht nur die Zeit anzurechnen, in denen aus humanitären Gründen der Aufenthalt ermöglicht war (mit der Erweiterung, die sich aus der Änderung von § 55 AuslG ergibt), sondern auch die Zeiten eines tatsächlichen Aufenthaltes zu berücksichtigen. Der Anlaß für die erteilte Duldung ist für den Gedanken der Integration unerheblich.

3. Änderung des § 53 VI AuslG

- 3.1 Im § 53 VI Satz 1 werden die Wörter „kann abgesehen werden“ ersetzt durch die Wörter „ist abzusehen“.

Begründung:

Die derzeitige Fassung von § 53 VI Satz 1 AuslG, daß unter den genannten Voraussetzungen von der Abschiebung abgesehen werden „kann“, ist irreführend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist unter den genannten Voraussetzungen von einer Abschiebung abzusehen. Das muß klargestellt werden, damit es bei den Rechtsanwendern und den Antragstellern nicht zu Mißverständnissen kommt.

- 3.2 Da § 54 AuslG in der Praxis nicht mehr angewendet werden soll, besteht de facto für Gruppenverfolgte eine Schutzlücke. Diese könnte beseitigt werden, wenn der Satz 2 von § 53 VI AuslG gestrichen würde, was vorrangige Regelungen nach § 54 AuslG nicht beeinträchtigen muß.

4. Ergänzung des § 55 AuslG

- 4.1 § 55 IV AuslG wird geändert, so daß nach „§ 54“ eingefügt wird: „oder aus dringenden humanitären Gründen“.

Begründung:

Dringende humanitäre Gründe (es wird derselbe Begriff wie in § 30 II AuslG verwendet) können nicht nur dazu führen, daß der Aufenthalt längerfristig hingenommen werden soll und eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, sondern können auch erfordern, daß der Aufenthalt vorübergehend geduldet wird, obwohl rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen (z.B. Kirchenasyl-Fälle). Eine ausländerrechtliche Härtefallregelung muß daher auch die Möglichkeit vorsehen, aus humanitären Gründen eine Duldung zu erteilen.

- 4.2 Aus gesetzesystematischen Gründen wird auch der § 55 II geändert, so daß nach „§ 54“ gleichfalls eingefügt wird: „oder aus humanitären Gründen“.

Begründung:

Gerade bei ehemaligen Asylbewerbern treten Härtefälle auf. Sie können über diesen Weg nach § 30 III AuslG eine Aufenthaltsgenehmi-

gung erhalten, was ohne diese Änderung möglicherweise ausgeschlossen ist.

c) Vermeidung von Härtefällen bezüglich der Familieneinheit

1. Auch in § 31 AuslG ist eine Änderung erforderlich.

In § 31 II Satz 1 wird nach dem Wort „Mutter“ eingefügt: „oder der Vater“. In Satz 2 werden die Wörter „allein personensorgeberechtigte“ gestrichen.

Begründung:

Die gegenwärtige Regelung, wonach die Aufenthaltsbefugnis nur von der Mutter abgeleitet werden kann, stellt eine Diskriminierung der Väter dar. Da der Deutsche Gesetzgeber durch die neue Regelung des Kindschaftsrechtes, insbesondere durch das gemeinsame Sorgerecht, die Bedeutung der väterlichen Sorge für das Kindeswohl hervorgehoben hat, ist es sachgerecht, daß Kinder die Aufenthaltsbefugnis auch von ihrem Vater ableiten können (vgl. hierzu auch Ausführungen des BVerwG im Beschluß vom 31.08.99, NVwZ 2000, 59).

2. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Durch Änderungen in den §§ 26,31 und 70 des AsylVfG werden unnötige Hürden bei der Infragestellung der Familieneinheit von anerkannten Flüchtlingen vermieden (s. auch Beschluß des Bundesrates vom 20.10.2000, BR-Drucksache 522/00).

2.1 Änderung des § 26 AsylVfG

Die Änderung soll in § 26 II wie folgt lauten:

„Ein zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjähriges Kind eines Asylberechtigten wird als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist, die Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und kein Antrag auf Verzicht der Asylanerkennung gestellt wird. Das gleiche gilt für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder“.

Der derzeitige § 26 III AsylVfG wird gestrichen und stattdessen ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 I AuslG festgestellt, gelten die Abs. I und II entsprechend. An die Stelle

der Asylberechtigung tritt die Feststellung, daß für Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen.“

Begründung:

Die Änderung in Abs. 2 dient der Gleichbehandlung von Ehegatten und minderjährigen Kindern Asylberechtigter. Der neue Abs. 3 dehnt den Anspruch auf Familienasyl auf anerkannte Flüchtling nach der GFK (§ 51 I AuslG) aus und berücksichtigt ebenfalls das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie. Insbesondere der Verzicht auf Antragsfristen für neugeborene Kinder dient der größeren Rechtssicherheit für die Familien. Bisher hat die Rechtsprechung den § 26 AuslG, der im Wortlaut eine Antragsfrist von einem Jahr für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder vorsieht, dahingehend eingengt, daß diese Kinder nur Familienasyl erhalten können, wenn der Asylantrag unverzüglich nach der Geburt, d.h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt, gestellt wird.

2.2 Ergänzung des § 31 IV AsylVfG

Dem § 31 IV AsylVfG wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Fällen des § 26 I – II bleibt § 26,III unberührt.“

Begründung:

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die Einreise aus einem oder über einen sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach dem neu gefaßten § 26 nicht entgegensteht.

2.3 Ergänzung des § 70 I AsylVfG

Dem § 70 I AsylVfG wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis nach Satz 1 besitzt, wird in der Regel abweichend von den § 8 I des AuslG eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt. § 31 AuslG ist abweichend von § 8 I entsprechend anzuwenden“

Begründung:

Die Möglichkeit, dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers, der auf der Grundlage des § 70 I eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hat, eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung familiären Lebensgemeinschaft zu erteilen, ist bereits durch § 31 AuslG eröffnet. Sie ist allerdings nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 30 AuslG möglich, wobei die Regelversorgungsgründe des § 7 II AuslG Anwendung finden.

Ein Familiennachzug wird damit erheblich erschwert, was allerdings in der Regel lediglich zur Verzögerung des Nachzuges führt, der auf Grund der Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf unabsehbare Zeit verweigert werden kann. Minderjährigen Kindern wird durch die Verzögerung der Familienzusammenführung die Möglichkeit genommen, sich frühzeitig im Bundesgebiet zu integrieren.

Während Asylberechtigte einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug haben, fehlt eine entsprechende Regelung für anerkannte Flüchtlinge, denen Abschiebeschutz nach § 51 I AuslG mit einer Aufenthaltsbefugnis zuerkannt worden ist (diese Personen unterscheiden sich bezüglich ihres Verfolgungsschicksals von Asylberechtigten nach Art. 16 a GG in der Regel nur durch den Reiseweg). Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung bedenklich. Mit der Neufassung des § 70 I AsylVfG soll daher in der Regel der Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 70 AsylVfG ermöglicht werden. Regelversagungsgründe würden damit der Familienzusammenführungen nicht mehr entgegenstehen.

d) Lösungen über Änderungen der Verwaltungsvorschriften

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verlangen eine Anpassung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Vorschläge zu Verwaltungsvorschriften können – zumal sie für Gerichte nicht bindend sind – keinesfalls die o.g. Vorschläge zur Gesetzesänderung ersetzen, sondern sind als sinnvolle Ergänzungen im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anzusehen. Die Liste dieser Veränderungsvorschläge ist nicht als abschließend anzusehen:

1. Zum § 42 AsylVfG kann eine Bestimmung aufgenommen werden, die festlegt, daß die oberste Landesbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Duldung nicht an negative Entscheidungen des Bundesamtes bzw. der Verwaltungsgerichte gebunden ist.
2. Die Begriffe der „selbst zu vertretenden Abschiebungshindernisse“ in § 30 III AuslG und der „Zumutbarkeit“ in § 30 IV AuslG sollten so definiert werden, daß Härtefälle vermieden werden können. So kann das Aufsuchen einer Botschaft des Herkunftsstaates zum Beantragen eines Reisedokumentes in einigen Fällen nicht zumutbar sein. Denkbar ist für diese Fälle eine Formulierung wie im § 32a VII AuslG: „Ist der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes, kann ihm ein Ausweisersatz ausgestellt werden“.
3. Für die Gruppe der nach § 53 I, II, IV und VI Satz 1 AuslG geduldeten Ausländer ist grundsätzlich anzunehmen, daß eine freiwillige Ausreise in

das Herkunftsland nicht zumutbar ist und der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die die Ausländer nicht zu vertreten haben und die auch nicht in absehbarer Zeit wegfallen.

Es wäre hilfreich, wenn die Nr. 30.3.2, Nr. 30.3.3 und Nr. 30.3.7 VwV-AuslG eine Klarstellung in diesem Sinne enthalten würden.

4. Eine im Herkunftsland erlittene (fachärztlich in Deutschland attestierte und ggf. amtliche überprüfte) chronische posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), die im Falle der Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeitsquote die Gefahr der Re-Traumatisierung in sich birgt, sollte als vom betroffenen Flüchtling nicht zu vertretenes Hindernis für eine freiwillige Ausreise und für eine Abschiebung aus Deutschland angesehen werden, das nicht in absehbarer Zeit wegfallen wird. Solange keine Regelung nach §§ 32, 32a oder 54 AuslG beschlossen wird, ist regelmäßig von einem zwingenden rechtlichen Abschiebungshindernis nach § 53 VI Satz 1 AuslG nach Art. 1 I und Art. 2 II GG auszugehen. Nr. 30.3.7 VwV-AuslG sollte einen dahingehenden Hinweis enthalten.
5. Nach § 53 I, II, IV und VI Satz 1 AuslG geduldeten Ausländern sollte grundsätzlich abweichend vom Regelversorgungsgrund nach § 7 II Nr. 2 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, um ihnen erweiterte Integrationsmöglichkeiten zu geben. Hierzu wäre ein Hinweis in Nr. 30.3.8 VwV-AuslG hilfreich, wonach in den vorliegenden Konstellationen eine Sozialhilfeabhängigkeit für sich nicht zu einer Versagung der Aufenthaltsbefugnis führt. Auch die Erfüllung der Zweijahresfrist in Nr. 30.3.8.3 VwV-AuslG sollte für diese Gruppe nicht erforderlich sein.
6. Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge, die in Deutschland geduldet werden, können regelmäßig ihren Lebensunterhalt nicht sichern und erhalten – selbst wenn sie nicht in ihr Herkunftsland zurückgebracht werden können – regelmäßig keine Aufenthaltsbefugnis. Dies erschwert ihre Integration und verbaut den Betroffenen die Entwicklungschancen, selbst wenn sie noch auf Jahre absehbar – meist bis zur Erreichung der Volljährigkeit – in Deutschland verbleiben. In Nr. 30.3.8.1ff VwV-AuslG sollte eine Änderung eingefügt werden, die diese Fallgruppe berücksichtigt und die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis deutlich erleichtert.
7. Eine chronische posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sollte mit Blick auf § 7 II Nr. 2 AuslG grundsätzlich als „atypischer Fall“ gelten und damit die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 III AuslG rechtfertigen. In Nr. 30.3.7 oder Nr. 30.3.8.1ff VwV-AuslG sollten dementsprechende Klarstellungen erfolgen.
8. In Nr. 30.3.8.1ff VwV-AuslG sollte als Klarstellung ein zusätzlicher Punkt (wohl nach Nr. 30.3.8.2) eingefügt werden, daß im Falle kinderreicher

Familien, in denen eine Person einer Berufstätigkeit nachgeht und der Partner die Kinder betreut, auch der Bezug ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt unschädlich ist.

9. Nr. 30.4.6 VwV-AuslG sollte dahingehend geändert werden, daß jedenfalls bei der Erfüllung der genannten Voraussetzungen (2 Jahre Besitz einer Duldung, Erfüllung der Paßpflicht, Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenversicherungsschutz und Nachweis ausreichenden Wohnraumes sowie Rücknahme anhängiger Rechtsmittel) die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfolgen „soll“.
10. In Nr. 35 VwV-AuslG sollte zusätzlich klargestellt werden, daß bei Familien mit Kindern der Bezug ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt dann unschädlich ist, wenn mit Erhalt von Kindergeld der Bezug ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt wegfällt.

Stuttgart / Freiburg Juni 2001